



**Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und  
Darstellende Kunst Mannheim für den Diplomstudiengang Zusatzstudium**

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1, 31 des Kunsthochschulgesetzes vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 197), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 08. Februar 1999, ergänzt durch Senatsbeschlüsse vom 05. Dezember 2005 und vom 29. Januar 2007, die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Zusatzstudium als Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Studien- und Prüfungsordnung mit Erlass vom 22. Januar 2001 Az.: 527957.12-42/7 zugestimmt.

**Inhaltsübersicht**

	Seite
<b>I. Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Zweck der Diplomprüfung	2
§ 2 Diplomgrad	2
§ 3 Prüfungen und Meldefristen	2
§ 4 Studiendauer, Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungen	2
§ 5 Prüfungsausschuss	2
§ 6 Prüfungskommissionen	3
§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen	3
§ 8 Prüfungsdauer	4
§ 9 Prüfungsprotokoll	4
§ 10 Öffentlichkeit der Prüfungen	5
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 12 Wiederholung von Lehrveranstaltungen	5
<b>II. Diplomprüfung</b>	
§ 13 Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung	6
§ 14 Umfang, Durchführung und Benotung der Diplomprüfung	6
§ 15 Diplom und Zeugnis	7
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	
§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 18 Inkrafttreten	8
<b>IV. Anlagen</b>	
Anlage 1	Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauern in der Diplomprüfung
Anlage 2	Studienpläne
	Seite 9 - 16 Seite

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Zweck der Diplom-Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat<sup>1</sup> die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Qualifikationen erworben hat.

### **§ 2 Diplomgrad**

Nach bestandener Diplom-Prüfung verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad "Diplom-Zusatzstudium" mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches.

### **§ 3 Prüfungen und Meldefristen**

- (1) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Diplomprüfung werden durch Anschlag bekannt gemacht.
- (2) Meldet sich der Studierende nicht termingerecht zu den einzelnen Prüfungen an, wird die Prüfung von Amts wegen anberaumt, es sei denn, dass die Meldung aus Gründen unterblieben ist, die der Studierende nicht zu vertreten hat.

### **§ 4 Studiendauer, Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Einschlägige Studienzeiten an anderen Staatlichen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie an anderen Ausbildungseinrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges und für das Zusatzstudium förderliches Studium nachgewiesen wird.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der Prorektor und ein weiterer hauptberuflicher Professor. Der weitere hauptberufliche Professor und die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Vorsitzender ist der Rektor. Er kann den Vorsitz an den Prorektor delegieren. Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist im folgenden zumeist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

## § 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die künstlerisch-praktischen Prüfungen abzunehmen und zu beurteilen.
- (2) Der Rektor bestellt die Prüfungskommissionen und benennt ihren Vorsitzenden. Der Fachlehrer des Kandidaten kann der Prüfungskommission angehören, darf aber nicht Vorsitzender sein.
- (3) Die Prüfungskommissionen für die künstlerisch-praktischen Prüfungen bestehen aus vier hauptamtlichen Lehrkräften der betreffenden Fachgruppe, die das zu prüfende Fach - wenn möglich als Hauptfach - unterrichten. Falls nicht genügend Lehrkräfte nach Satz 1 zur Verfügung stehen, werden andere Lehrkräfte möglichst der betreffenden Fachgruppe bestellt.

## § 7 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend

- (4) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistung nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, so wird aus den Bewertungen der einzelnen Prüfer das arithmetische Mittel gebildet und mit den in Absatz 1 aufgeführten Notenwerten und möglichen Zwischenstufen in Übereinstimmung gebracht.

Dabei wird

Dabei wird    bis 0,15 zu 0,0 abgerundet,    ab 0,16 zu 0,3 aufgerundet  
                  bis 0,50 zu 0,3 abgerundet,    ab 0,51 zu 0,7 aufgerundet  
                  bis 0,85 zu 0,7 abgerundet,    ab 0,86 zu 0,0 aufgerundet.

- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
- (6) Prüfungen im Hauptfach Orchestersolist werden mit bestanden/ nicht bestanden bewertet. Die Entscheidungen werden von der Prüfungskommission mehrheitlich gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Für Studierende mit Hauptfach Orchestersolist, die zusätzlich auch Teilnehmer an der Orchesterakademie Rhein-Neckar sind, sieht der Studienplan verpflichtend die Teilnahme an Proben und Aufführungen (Projekten) professioneller Orchester der Rhein-Neckar-Region vor. Eine gleichmäßige Verteilung auf das Kurpfälzische Kammerorchester, das Nationaltheater Mannheim, das Philharmonische Orchester Heidelberg sowie die Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz wird nach Möglichkeit angestrebt. Pro Studienjahr sind mindestens 150, höchstens 160 Dienste vorgeschrieben. Die Einteilung zu den Orchesterprojekten erfolgt durch die beteiligten Orchester.
- (8) Mit der Teilnahme an den Orchesterprojekten der Orchesterakademie Rhein-Neckar ist jeweils eine studienbegleitende Prüfung verbunden. Die Leistungen in den studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Studierende über das Ergebnis eine Nachricht. Eine Einteilung zu dem gleichen Orchester bei dem die studienbegleitende Prüfung nicht bestanden wurde, erfolgt nicht mehr. Wird eine weitere studienbegleitende Prüfung bei einem anderen Orchester ebenfalls mit „nicht bestanden“ bewertet, so erlischt die Zulassung zum Studium gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2 LHG. Nach der Exmatrikulation erfolgt keine Stipendienzahlung mehr.

## **§ 8 Prüfungsdauer**

Die Dauer der einzelnen Fachprüfungen geht aus der Anlage 1 hervor.

## **§ 9 Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

## **§ 10 Öffentlichkeit der Prüfungen**

Die Diplomprüfung ist öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis und den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; es kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumte Prüfung noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen ist.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt diese Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfalle auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 12 Wiederholung von Lehrveranstaltungen**

- (1) Wurde die Prüfung nicht bestanden, so können die Lehrveranstaltungen wiederholt besucht werden.
- (2) Nach dem Bestehen der Prüfung erlischt der Anspruch auf Unterricht.

## II. Diplomprüfung

### § 13 Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Meldung richtet sich nach den Vorschriften des § 3.
- (2) Der Meldung ist beizufügen:
  - a) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
  - b) das Prüfungsprogramm,
  - c) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch Testate nach Maßgabe der Anlage 1.
  - d) Zulassungsvoraussetzung im Zusatzstudium Komposition ist der Nachweis von mindestens drei Konzerten außerhalb der Hochschule, in denen die Werke des Kandidaten gespielt wurden (womöglich mit Pressestimmen).
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
  - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Diplomprüfung an dieser Hochschule eingeschrieben war oder
  - c) das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht oder
  - d) der Kandidat in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplomprüfung bereits bestanden oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

### § 14 Umfang, Durchführung und Benotung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfasst die Prüfung im Hauptfach gem. Anlage 1.
- (2) Dauert das Programm länger als die zur Verfügung stehende Prüfungszeit, kann es von der Prüfungskommission entsprechend gekürzt werden.
- (3) Die verschiedenen Teile der Hauptfachprüfung werden in einer Gesamtnote gemeinsam bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde, bei Kandidaten mit dem Hauptfach Orchestersolist, wenn die Prüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

## **§ 15 Diplom und Zeugnis**

- (1) Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Kandidaten ein mit einem Zeugnis verbundenes Diplom ausgehändigt, in welchem die Daten der Diplomprüfung vermerkt sind. Es wird vom Rektor und vom Leiter der Studienkommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Das Zeugnis enthält die Note der Prüfung im Hauptfach. Es trägt das Datum der letzten Teilprüfung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Studienkommission zu unterzeichnen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt auch die Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem darauffolgenden Semester neu aufgenommen werden.

Mannheim, den 29. Januar 2001

Professor Rudolf Meister  
(Rektor)

in Kraft getreten am 01. März 2001



## IV. Anlagen

Fassung vom 29.01.2007

### Anlage 1 - Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauern in der Diplomprüfung

#### 1. Liedgestaltung für Pianisten (Dauer: 60 – 90 Min.)

2 Recitals am Ende des 2. und 4. Semesters. Insgesamt müssen enthalten sein:

- Lieder aus 3 verschiedenen Epochen
- Eine Komposition aus der Zeit nach 1945
- Ein Liedzyklus von Schubert, Schumann, Brahms oder Mahler

#### 2. Kammermusik für Pianisten (Dauer: 60 – 90 Min.)

2 Recitals. Insgesamt müssen enthalten sein:

- Kammermusikwerke aus drei verschiedenen Epochen
- Eine Komposition aus der Zeit nach 1945

#### 3. Liedgestaltung für Gesang/Klavier-Duo, Kammermusik für Ensembles und Ensemblespiel für Klavier-Duo

Zwei Recitale (Dauer jeweils bis zu 90 Min.)

- Werke aus mindestens drei Stilepochen, darunter ein Werk, das nach 1945 komponiert wurde

#### 4. Vokalkorrepetition

4.1 Konzertanter Teil (Dauer ca. 40 Min)

- Lieder und Arien aus drei verschiedenen Stilepochen

4.2 Korrepetitionsteil (Dauer ca. 30 Min)

4.2.1 Vortrag von Teilen aus einem vorbereiteten Klavierauszug mit markierter Gesangsstimme.

#### 4.2.2 Vortrag von kurzfristig vorzubereitenden Stücken

Bekanntgabe der Stücke eine Woche vor dem Prüfungstermin.

Kurze Absprache mit einem vom Vorsitzenden der Kommission ausgewählten („unbekannten“) Sänger vor Prüfungsbeginn.

Verschiedene Stilepochen:

- Rezitativ und Arie (Oper)
- Arie (Oratorium)
- Zwei Lieder
- Ein Lied in Transposition

#### 4.3 Vomblattspiel

(Dauer ca. 15 Min)

Vier Stücke, darunter zwei Klavierauszüge und ein Stück mit markierter Gesangsstimme.

#### 4.4 Korrepetitionsarbeit

(Dauer ca. 45 Min)

##### 4.4.1 Ein Partienausschnitt incl. Ensembleteil (Oper oder Oratorium)

Der Partienausschnitt wird eine Woche vor dem Prüfungstermin vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

##### 4.4.2 Ein Stück aus dem konzertanten Teil

##### 4.4.3 Ein Stück prima vista

### 5. Instrumentalkorrepetition

#### 5.1 Konzertanter Teil

(Dauer ca. 60 Min.)

Recital aus vollständigen Werken verschiedener Stilepochen, darunter mindestens eine Kammermusiksonate ein Solokonzert mit Orchester (Klavierauszug).

## 5.2 Korrepetitionsteil

- 5.2.1 Aus einer vom Kandidaten mit der Prüfungsmeldung eingereichten Liste von 12 Solokonzerten werden 2 Konzerte vom Kommissionsvorsitzenden ausgewählt und dem Kandidaten eine Stunde vor Prüfungsbeginn mitgeteilt.

Kurze Absprache mit einem vom Vorsitzenden der Kommission ausgewählten ("unbekanntem") Kammermusikpartner vor Prüfungsbeginn.

- 5.2.1.1 Erarbeitung eines der beiden Werke (nach Wahl des Kandidaten) in einer Lehrprobe (Dauer ca. 30 Min.)
- 5.2.1.2 Vortrag von Teilen der beiden Werke nach Wahl der Kommission (Dauer ca. 20 Min)
- 5.2.2 Ein Klausurstück (Dauer ca. 10 Min)

das vom Vorsitzenden der Kommission ausgewählt und dem Kandidaten einen Tag vor der Prüfung bekannt gegeben wird

## 6. Orchestersolist

- 6.1 In den ersten 3 Semestern ist die Teilnahme an mindestens zwei hochschulöffentlichen oder klasseninternen Probespielsimulationen verpflichtend. Der Hauptfachlehrer vergibt dafür Pflichtscheine.
- 6.2 Im Verlauf des ganzen Studiums müssen 3 Kammermusikscheine (bei Hauptfach Streichinstrument zwei Kammermusikscheine) erworben werden.

Diese werden für verschiedene Formationen mit jeweils mindestens 3 Spielern (bei dem Hauptfach Schlagzeug mit mindestens 2 Spielern) vergeben.

Bei den Holzbläsern muss dabei mindestens 1 Schein für Kammermusik mit einem Tasteninstrument oder Harfe abgeleistet werden.

## 6.3 Orchesterprüfung

Am Ende des 2. oder 3. Semesters findet eine hochschulöffentliche Prüfung mit 10 Orchesterstellen (bei dem Hauptfach Schlagzeug: 11 Orchesterstellen) und einer vom Prüfungskandidaten geleiteten, 30 Minuten dauernden Satz-Probe (Bläser) bzw. Stimmgruppen oder Ensemble-Probe (Streicher, Schlagzeug) statt.

Die Orchesterstellen werden vom Hauptfachlehrer ausgewählt und dem Kandidaten 4-6 Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Sie können bei den Bläsern im Wechsel mit anderen Prüfungskandidaten (z. B. 2 x 5 Stellen) vorgetragen werden.

Bei der Satz-Probe der Bläser werden Stellen aus Opern oder symphonischen Werken mit mindestens 3 Spielern im Satz erarbeitet. Dieser Prüfungsteil kann bei den Holzbläsern auch den Vortrag von exponierten Orchesterstellen mit Klavierbegleitung enthalten.

Bei der Stimmgruppen-Probe im Hauptfach Schlagzeug werden Orchesterpartien und/oder Schlagzeugensemble-Werke mit mindestens 3 Spielern in der Gruppe erarbeitet.

- 6.3.1 Die Stimmgruppen oder Ensemble-Probe der Streicher beinhaltet die Erarbeitung von Orchesterstellen aus Opern, symphonischen Werken oder einem Kammermusikwerk (Streicher / Bläser-Besetzung ab Trio).
- 6.3.2 Bei dem Hauptfach Schlagzeug sind in der Orchesterprüfung bei den drei verschiedenen Studienschwerpunkten folgende Arten von Orchesterstellen vorzutragen:

Schlagzeug und Pauke:

- jeweils 2 Stellen für Kleine Trommel, Pauken, Xylophon und Glockenspiel
- jeweils 1 Stelle für Vibraphon, Tamburin und Becken a2

Schlagzeug ohne Pauke:

- jeweils 3 Stellen für Kleine Trommel und Xylophon
- 2 Stellen für Glockenspiel
- jeweils 1 Stelle für Vibraphon, Tamburin und Becken a2

Pauke ohne Schlagzeug:

- 11 Pauken-Orchesterstellen

#### 6.4 Probespielprüfung

Am Ende des 4. Semesters findet eine hochschulöffentliche Prüfung mit 2 (bei dem Hauptfach Flöte: 3) Probespielkonzerten unter Probespielbedingungen und 14 Orchesterstellen statt. Darin sind 2 vom Blatt zu spielende Stellen sowie mindestens zwei Stellen aus dem 20. Jahrhundert enthalten.

Bei dem Hauptfach Schlagzeug findet eine hochschulöffentliche Prüfung mit mehreren Probespielstücken/-stücken (unter Probespielbedingungen) und, je nach Studienschwerpunkt, mit 16-18 Orchesterstellen (davon 2 Stellen vom Blatt) statt.

Diese Orchesterstellen, die sich von den Stellen der "Orchesterprüfung" am Ende des 3. Semesters unterscheiden müssen, werden vom Hauptfachlehrer ausgewählt und dem Kandidaten 4-6 Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Die Probespielkonzerte und Orchesterstellen können bei den Bläsern im Wechsel mit anderen Prüfungskandidaten (z. B. 2 x 7 Stellen) vorgetragen werden.

Gesamtdauer: 60 Minuten.

- 6.4.5 Das Programm der Probespielprüfung für die einzelnen Instrumente bei den jeweiligen Studienschwerpunkten:

Harfe:

- Mozart-Doppelkonzert für Flöte und Harfe
- Hindemith-Sonate oder
- Spohr-Fantasie oder
- Fauré-Impromptu
- 14 Orchesterstellen, davon zwei vom Blatt

## Streichinstrumente

### Violine:

- Eines der Mozart-Konzerte KV 216, 218, 219
- Eines der 10 großen Violinkonzerte
- 10 Orchesterstellen Tutti, davon zwei vom Blatt
- 4 Solostellen

### Viola:

- Ein klassisches Konzert von Hofmeister oder Stamitz
- Ein Konzert von Walton, Hindemith oder Bartok
- 10 Orchesterstellen Tutti, davon zwei vom Blatt
- 4 Solostellen

### Violoncello:

- Haydn D-Dur Konzert sowie ein großes romantisches Cellokonzert
- 10 Orchesterstellen Tutti, davon zwei vom Blatt
- 4 Solostellen

### Kontrabass:

- Ein klassisches Konzert von Dittersdorf, Vanhal oder Hofmeister
- Ein romantisches Konzert von Bottesini oder Koussevitzky
- 10 Orchesterstellen Tutti, davon zwei vom Blatt
- 4 Solostellen
- Orchesterstimmung bei allen Werken erwünscht

## Blasinstrumente

### Flöte (und Piccoloflöte):

- Ein Mozart-Konzert (D-Dur oder G-Dur) und Ibert-Konzert oder ein qualitativ vergleichbares Werk auf der Flöte, langsamer Satz aus dem Vivaldi-Konzert C-Dur oder aus einem der Mozart-Konzerte auf der Piccoloflöte, 14 Orchesterstellen auf der Flöte und der Piccoloflöte

### Oboe:

- Mozart-Konzert und Strauss-Konzert

Oboe und E. Horn:

- Mozart-Konzert, Donizetti-Concertino oder Pasculli-"Omaggio a Bellini" auf dem Engl. Horn, je 7 Orchesterstellen für Oboe und Engl. Horn

Klarinette:

- Mozart-Konzert (das ganze Werk)
- Ein Weber-Konzert (Ausschnitte)

Klarinette und Bassklarinette:

- Mozart-Konzert (das ganze Werk), Spohr-Konzert Nr. 2, langsamer Satz (Pflichtstück für Bassklarinette) je 7 Orchesterstellen für Klarinette und Bassklarinette

Klarinette und Es-Klarinette:

- Mozart-Konzert (das ganze Werk), Molter-Konzert Nr. 1, 1. Satz (Pflichtstück für Es-Klarinette), je 7 Orchesterstellen für Klarinette und für Es-Klarinette

Fagott:

- Mozart-Konzert und Weber-Konzert

Fagott und Kontrafagott:

- Mozart-Konzert, Schulhoff-"Die Bassnachtigall" (Pflichtstück für Kontrafagott), je 7 Orchesterstellen für Fagott (Schwerpunkt 2. Fagott) und Kontrafagott

Horn (hoch):

- Mozart-Konzert Nr. 2 oder 4, R. Strauss-Konzert Nr. 1 oder 2, oder ein qualitativ vergleichbares Werk

Horn (tief):

- Mozart-Konzert Nr. 2 oder 3, Beethoven-Sonate oder Haydn-Konzert Nr. 2 oder H. Neuling-Bagatelle oder R. Strauss-Konzert Nr. 1 oder ein qualitativ vergleichbares Werk

Trompete:

- Haydn-Konzert, Hindemith-Sonate oder Tomasi-Konzert oder Jolivet-Konzert oder ein qualitativ vergleichbares Werk

Posaune (Tenor):

- F. David-Concertino Es-Dur, Albrechtsberger-Konzert (auf der Altposaune) oder F. Martin-Ballade oder ein qualitativ vergleichbares Werk

Posaune (Bass):

- E. Sachse-Concertino F-Dur, E. Bozza-"New Orleans" oder A. Lebedjev-Concerto oder ein qualitativ vergleichbares Werk
- Bei den 14 Orchesterstellen sind bis zu 7 Stellen für Kontrabassposaune möglich.

Wechsel-Posaune:

- David-Concertino Es-Dur und Sachse-Concertino F-Dur (Eines dieser beiden Werke für Tenor- bzw. Bassposaune ist obligatorisch. Als 2. Stück kann auf dem anderen Instrument ein qualitativ vergleichbares Werk vorgetragen werden.), je 7 Orchesterstellen für Tenor- und für Bassposaune

Tuba:

- Vaughan Williams-Konzert, Hindemith-Sonate oder Strauss-Hornkonzert Nr. 1 (in der Fassung für Tuba) oder ein qualitativ vergleichbares Werk, 14 Orchesterstellen auf der F- und der B-Tuba

Schlagzeug und Pauke:

- mehrere Probespieletüden/-stücke für Schlagzeug und Pauke (30 Min.)
- jeweils 4 Stellen für Kleine Trommel und Xylophon
- jeweils 2 Stellen für Pauken und Glockenspiel
- jeweils 1 Stelle für Vibraphon, Tamburin, Becken a2, Triangel und Kastagnetten

Schlagzeug ohne Pauke:

- mehrere Probespieletüden/stücke für Schlagzeug (30 Min.)
- Stellen für Kleine Trommel
- jeweils 4 Stellen für Xylophon und Glockenspiel
- jeweils 1 Stelle für Vibraphon, Tamburin, Becken a2, Triangel und Kastagnetten

Pauke ohne Schlagzeug:

- mehrere Probespieletüden/stücke für Pauke (30 Min.)
- 16 Orchesterstellen für Pauke

**Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist durch Testat nachzuweisen:**

1. Oratorien-gestaltung bei Hauptfach Liedgestaltung und Kammermusik für Pianisten
2. Opernkorrepetition bei Hauptfach Liedgestaltung und Kammermusik für Pianisten
3. Instrumentalkorrepetition bei Hauptfach Liedgestaltung und Kammermusik für Pianisten
4. Liedklasse bei Hauptfach Vokal- und Instrumentalkorrepetition
5. Kammermusik bei Hauptfach Instrumentalkorrepetition
6. Spiel im Dirigierunterricht bei Hauptfach Instrumentalkorrepetition
7. Klavierspiel im Dirigierunterricht bei Hauptfach Vokalkorrepetition
8. Unterrichtsbegleitung bei Hauptfach Instrumentalkorrepetition
9. Unterrichtsbegleitung in Gesangsklassen bei Hauptfach Vokalkorrepetition
10. Sprecherziehung bei Hauptfach Vokalkorrepetition
11. Italienisch bei Hauptfach Vokalkorrepetition
12. Hospitation in Korrepetition bei Hauptfach Vokal- und Instrumentalkorrepetition
13. Korrepetitionspraktikum bei Hauptfach Vokalkorrepetition
14. Opernkorrepetition/Ensemble bei Hauptfach Vokalkorrepetition
15. Hospitation im szenischen Unterricht bei Hauptfach Vokalkorrepetition
16. Begleitung im szenischen Unterricht bei Hauptfach Vokalkorrepetition
17. Kammermusik bei Hauptfach Orchestersolist
18. Mentales Training bei Hauptfach Orchestersolist
19. Produktion einer Demoaufnahme bei Hauptfach Orchestersolist

**7. Komposition**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis von mindestens drei Konzerten außerhalb der Hochschule, in denen die Werke des Kandidaten gespielt wurden (womöglich mit Pressestimmen). Der Nachweis muss bei der Anmeldung zur Prüfung erbracht werden.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus 4 Teilen.
  - 2.1. Vorlage einer Demo-CD mit eigenen Werken (Dauer zwischen 45 und 60 Minuten) sowie selbst verfasster Werkkommentare dazu.
  - 2.2. Vorlage eines für die Veröffentlichung geeigneten analytischen Aufsatzes zu einem aktuell für die zeitgenössische Musik zentralen Thema.
  - 2.3. Ein abendfüllendes Konzert ausschließlich mit Werken des Kandidaten, der nach Möglichkeit selbst künstlerisch mitwirken soll. Er muss das Konzert auch moderieren.
  - 2.4. Eine Diskussion mit der Prüfungskommission zu den eigenen Werken, der Berufsplanung und zu aktuellen Fragestellungen aus dem Bereich der zeitgenössischen Musik.
  - 2.5. Der Kandidat sorgt selbst für die Interpreten seiner Werke (2.1. und 2.3.) Ein Honorar oder Spesenersatz wird nicht gezahlt.